

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.03.2016

„Erlass der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz“

A. Problem

Nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen vom 16. Mai 2006 (Bremer Informationsfreiheitsgesetz, BremIFG, zuletzt geändert am 28.04.2015, BremGBI. S. 274) unterliegen gemäß § 11 bestimmte Informationen der Veröffentlichungspflicht. Der Senat ist nach § 11 Absatz 8 BremIFG ermächtigt, Einzelheiten, insbesondere die organisatorischen Zuständigkeiten und Pflichten der einzelnen Behörden zur Erfüllung der Pflichten nach § 11 BremIFG, durch Rechtsverordnung zu regeln. Zur Wahrnehmung seiner Ermächtigung ist der Senat binnen eines Jahres nach dem 5. Mai 2015 gemäß § 11 Absatz 8 BremIFG verpflichtet. Darüber hinaus sieht § 12 BremIFG vor, dass der Senat der Bürgerschaft jährlich über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG berichtet. Der Senat hat nach § 12 Satz 2 BremIFG Inhalt und Erstellung dieses Berichts ebenfalls innerhalb eines Jahres nach dem 5. Mai 2015 durch Rechtsverordnung zu regeln.

B. Lösung

Unter Wahrung seiner Ermächtigungsbefugnisse und Umsetzungspflichten aus den §§ 11 Absatz 8 und 12 Satz 2 BremIFG, ist die beigefügte „Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ zu erlassen. Die Verordnung berücksichtigt sowohl die Vorgaben aus § 11

Absatz 8 BremIFG (vgl. §§ 1-3 der als Anhang beigefügten Verordnung) als auch diejenigen aus § 12 Satz 2 BremIFG (vgl. § 4 der o.g. Verordnung).

Ziel der Verordnung ist es, die Einzelheiten der Veröffentlichungspflichten nach § 11 BremIFG sowie gemäß § 12 Satz 2 BremIFG Einzelheiten über die Berichtspflicht zu regeln.

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung. Hierin wird klargestellt, dass die Verordnung entsprechend ihrer Ermächtigungsgrundlage in § 11 Absatz 8 BremIFG i.V.m. § 11 Absatz 4 BremIFG nur für Behörden im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes gilt, nicht aber für sonstige im Bremer Informationsfreiheitsgesetz genannte Stellen. Der Behördenbegriff in § 1 der Verordnung entspricht dem Behördenbegriff des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes.

§ 2 regelt die Zuständigkeiten der Behörden. Gemäß § 2 ist jede Behörde im Sinne von § 1 verantwortlich für die Erfüllung der ihr auf Grund des BremIFG obliegenden Veröffentlichungspflichten. Die von der Verordnung umfassten Behörden sind dabei auch zuständig für den Erlass jeweils entsprechender organisatorischer Vorkehrungen zur Einhaltung dieser Veröffentlichungspflichten sowie für die Festlegung von Zuständigkeiten innerhalb ihrer Organisation. Welche Regelungen – zum Bsp. durch Organisationsverfügungen - dabei im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mindestens zu treffen sind, führt § 2 Satz 2 weiter aus. So wird gewährleistet, dass die Schritte zur Veröffentlichung mit entsprechenden Organisationsprozessen hinterlegt sind, für deren Abläufe die jeweiligen Behörden zuständig und verantwortlich sind. Die Senatorin für Finanzen plant hierzu Musterorganisationsverfügungen zur Verfügung zu stellen. Bei dem Erlass geeigneter organisatorischer Vorkehrungen ist zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichung gemäß § 11 Absatz 6 BremIFG im zentralen elektronischen Informationsregister zu erfolgen hat.

§ 3 bezieht sich auf die nach § 11 Absatz 6 des BremIFG vorgesehene Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister. Es wird zum Verständnis der Begrifflichkeiten darauf hingewiesen, dass das „zentrale elektronische Informationsregister“ im Januar 2015 in das „Transparenzportal“ überführt wurde. Da der Gesetzgeber im BremIFG aber weiterhin die Formulierung „zentrales elektronisches Informationsregister“ gebraucht, wird dieser Begriff auch im Rahmen der vorgelegten Verord-

nung weiterhin verwendet. Inhaltlich ist damit das o.g. „Transparenzportal“ gemeint. Das bremische Transparenzportal bündelt amtliche Informationsangebote und findet sich im Internet auf der Seite: „www.transparenz.bremen.de“. Hier sind bereits über 40.700 (Stand 17.02.2016) Dokumente der Bremischen Verwaltung aus verschiedenen Bereichen abrufbar.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Veröffentlichung von Informationen im zentralen elektronischen Informationsregister durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sichergestellt. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 werden diese Maßnahmen von der Senatorin für Finanzen veranlasst. So stellt die Senatorin für Finanzen derzeit bereits das Programm „VIS“ als Dokumentenmanagementsystem bereit. Dieses System soll um eine entsprechende technische Komponente ergänzt werden, die der Veröffentlichung im Informationsregister zu Grunde zu liegen hat. Dieser technische Standard wird den Behörden von der Senatorin für Finanzen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Absatz 4 stellt klar, dass soweit Informationen im zentralen elektronischen Informationsregister (also im Transparenzportal) veröffentlicht sind, insoweit die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen nach § 11 Absatz 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes erfüllt ist.

§ 4 entspricht § 2 der derzeit noch geltenden Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (Informationsfreiheitsverordnung, IFVO) vom 15. April 2008 (BremGBI. S. 76).

C. Alternativen

Keine. Die Wahrnehmung der Ermächtigungen aus §§ 11 Absatz 8 und 12 Satz 2 BremIFG ist gesetzlich verpflichtend binnen eines Jahres nach dem 5. Mai 2015.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Gemäß den Ermächtigungsgrundlagen der als Anhang beigefügten Verordnung (vgl. §§ 11 Abs. 8, 12 S. 2 BremIFG) besteht kein Ermessen des Senats im Hinblick auf

den Gebrauch der Ermächtigung. Vielmehr besteht eine Pflicht zum Erlass der Verordnungen binnen eines Jahres nach dem 5. Mai 2015. Die Verabschiedung der Verordnung selbst hat noch keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen, wohl aber die Umsetzung einzelner Regelungen. Die Entstehung dieser Auswirkungen kann nicht vermieden werden, da die Neuregelung des BremIFG bereits vom Gesetzgeber verabschiedet wurden. Gemäß der Senatsvorlage vom 27.10.2015 „Umsetzung Verpflichtungen aus dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz“ soll der beigefügten Verordnung ein Umsetzungskonzept für die Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem BremIFG folgen, das die finanziellen und personellen Auswirkungen des BremIFG prüft. Diese Prüfung wird auch die wirtschaftlichen und personellen Auswirkungen der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verordnung beinhalten. Der Senat hat die Möglichkeit im Rahmen dieses vorzulegenden Umsetzungskonzeptes durch die Steuerung möglicher technischer, rechtlicher und organisatorischer Maßnahmen die Kosten und deren Finanzierung zu gestalten. Das Umsetzungskonzept wird entsprechend der o.g. Senatsvorlage vom 27.10.2015 vor seiner Verwirklichung mit den Ressorts abgestimmt und dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Frauen und Männer sind gleichermaßen von den Bestimmungen der Rechtsverordnung betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Kultur, der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit, dem Senator für Inneres, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Stadtgemeinde Bremerhaven, der Bürgerschaftskanzlei und der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Verordnung rechtsförmlich geprüft. Die Anregungen sind berücksichtigt.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat zu dem Entwurf Stellung genommen. Ihre Anregungen wurden teilweise aufgenommen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 02.03.2016 die „Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.